



Regierungsrat

Luzern, 04. Dezember 2012

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 176**

Nummer: M 176
Eröffnet: 15.5.2012 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 4.12.2012 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1320

Motion Graber Michèle und Mit. über eine Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600) betreffend Finanzierung von Investitionen**A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600) dahingehend zu ändern, dass kantonale Investitionen nicht mehr über fünf Jahre über den Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit finanziert werden müssen. Konkret kann dies durch eine Streichung des § 6 Absatz 1 lit. b sowie eine entsprechende Umformulierung des § 6 Absatz 1 erreicht werden.

Begründung:

Investitionen müssen gemäss momentaner Ausgestaltung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen innerhalb von fünf Jahren über den Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit finanziert werden. Investitionen (beispielsweise in Bildung, Gesundheit oder Infrastruktur) haben jedoch in aller Regel eine Lebensdauer von deutlich mehr als fünf Jahren. Wenn Investitionen mit einer Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten innerhalb von lediglich fünf Jahren finanziert werden müssen, hat dies zur Folge, dass Investitionen schwierig zu finanzieren sind und deshalb zu wenig investiert wird. Im Sinn der Generationengerechtigkeit und im Sinn der sogenannten fiskalischen Äquivalenz sollten Investitionen von den Nutzniessern finanziert werden. Investitionen mit einer Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten müssen dementsprechend auch über den entsprechenden Zeitraum finanziert werden können. Dies geschieht durch die Abschreibungen, welche in die Erfolgsrechnung einfließen. Durch den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung (§ 6 Abs. 1 lit. a) ist deshalb bereits sichergestellt, dass die Finanzierung der Investitionen in die Haushaltssteuerung einfließt.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Der Kanton Luzern kennt eine duale Schuldenbremse. Diese Schuldenbremse ist im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (§§ 5 - 7, FLG, SRL Nr. 600) und in der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (§§ 3 - 5, FLV, SRL Nr. 600a) normiert. Die Luzerner Schuldenbremse dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden. Gegenstand der Schuldenbremse sind die Erfolgsrechnung (Erhalt des Eigenkapitals) und die Geldflussrechnung (Vermeidung neuer Schulden).

Investitionen, welche unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die eine mehrjährige Nutzungsdauer aufweisen, werden über die Investitionsrechnung abgerechnet und in das Verwaltungsvermögen der Bilanz aktiviert. Verwaltungsvermögen, welches durch Nutzung einer Wertminderung unterliegt, wird ab dem Zeitpunkt der Nutzung ordentlich nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Das heisst, der Wert wird in der Bilanz vermindert, was zu Abschreibungen (Aufwand) in der Erfolgsrechnung führt.

Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen führen zu einem Geldabfluss für den Kanton Luzern. Dieser Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit soll grundsätzlich mit dem Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit (Cash Flow) finanziert werden. Der budgetierte Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit muss mindestens 80 Prozent des budgetierten Geldabflusses aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen betragen. Innert fünf Jahren muss der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen ausgeglichen sein.

Investitionen für grosse Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, können bereits heute von der Schuldenbremse ausgenommen werden. Der Kantonsrat fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung (§ 5 Abs. 3 FLG).

Eine von der Motionärin beantragte Lockerung der Schuldenbremse, beziehungsweise Abschaffung der Zielvorgabe für die Geldflussrechnung, würde zwangsläufig zu höheren Schulden führen und folglich zu einem höheren Zinsaufwand in der Erfolgsrechnung (vor allem bei steigenden Zinsen). Ein solcher Mehraufwand würde die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung erschweren. Die Steuergrösse der Erfolgsrechnung erfasst die Folgekosten von Investitionen erst später. Sie alleine kann deshalb den Anstieg der Verschuldung nicht verhindern. Deshalb wird als Ergänzung die Steuergrösse der Geldflussrechnung benötigt, welche unmittelbar den Geldfluss erfasst und somit im Sinne der Generationengerechtigkeit verhindert, dass mittelfristig mehr ausgegeben als eingenommen wird.

Die konsequente Ausrichtung der Luzerner Finanzpolitik auf die duale Schuldenbremse mit Vorgaben für die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung (bis 2011 in der Form des Selbstfinanzierungsgrades) war der Hauptgrund für die Sanierung des Luzerner Haushaltes ab dem Jahr 2000. Die duale Schuldenbremse verhindert ein Abgleiten in die Schuldenfalle.

Die Motion ist deshalb im Sinn dieser Ausführungen abzulehnen.